

**SCHULORDNUNG**

**vom 29. Juni 2006**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Zweck und Geltungsbereich .....	1
§ 2 Kreisschule Grenchen-Bettlach .....	1
§ 3 Zusammenarbeit mit andern Schulträgern.....	1
<b>2. Schulen</b> .....	<b>2</b>
§ 4 Schulkreise .....	2
§ 5 Schulangebot.....	2
<b>3. Weitere Angebote</b> .....	<b>2</b>
§ 6 Freizeitkurse .....	2
§ 7 Schülerhort .....	2
§ 8 Schulärztlicher Dienst .....	2
§ 9 Schulzahnpflege .....	3
§ 10 Kinderkrippen.....	3
§ 11 Schul- und Ferienheime, Schulverlegungen und Klassenlager.....	3
§ 12 Schulsozialarbeit.....	3
§ 13 Musikschule .....	4
§ 14 Schulanlagen .....	4
<b>4. Aufsichtsbehörden</b> .....	<b>4</b>
§ 15 Gemeinderat .....	4
§ 16 Fachkommission, a) Wahl und Zusammensetzung .....	5
§ 17 b) Verfahren.....	5
§ 18 c) Aufgaben .....	6
<b>5. Leitungsorgane</b> .....	<b>6</b>
§ 19 Geschäftsleitung, a) Zusammensetzung und Organisation .....	6
§ 20 b) Aufgaben .....	7
§ 21 Schulleitungen .....	7
§ 22 Koordinatorinnen und Koordinatoren .....	8
§ 23 Schulverwaltung .....	8
<b>6. Rechtsschutz</b> .....	<b>9</b>
§ 24 Rechtsmittel .....	9
<b>7. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 25 Änderung bisherigen Rechts.....	9
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
§ 27 Inkrafttreten .....	11

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 70 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1)</sup> und § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>2)</sup> -

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

*Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Schulordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes und weiterer auf dem Gebiet des Erziehungswesens erlassener Gesetze und Verordnungen.

<sup>2</sup> Sie regelt die Organisation der Volksschule, des Kindergartens sowie weiterer Institutionen und Dienstleistungen der Stadt Grenchen im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens und die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe.

#### § 2

*Kreisschule Grenchen-Bettlach*

<sup>1</sup> Die Bezirksschule wird als Kreisschule Grenchen-Bettlach geführt.

<sup>2</sup> Organisation und Zuständigkeiten richten sich nach dem Vertrag zwischen der Stadt Grenchen und der Einwohnergemeinde Bettlach.

#### § 3

*Zusammenarbeit mit andern Schulträgern*

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und Schulträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Schulwesen abschliessen.

---

<sup>1)</sup> VSG; BGS 413.111

<sup>2)</sup> BGS 131.3

## 2. Schulen

### § 4

*Schulkreise* Der Gemeinderat legt die innerstädtischen Schulkreise fest.

### § 5

*Schulangebot* Der Gemeinderat legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

## 3. Weitere Angebote

### § 6

*Freizeitkurse* <sup>1</sup> Als Ergänzung zum obligatorischen Unterricht werden Kurse und Veranstaltungen angeboten, welche die musischen, körperlichen und kreativen Anlagen der Schülerinnen und Schüler fördern und zu einer sinnvollen Lebensgestaltung beitragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge fest.

### § 7

*Schülerhort* <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler des 1. - 6. Schuljahres können in einen Schülerhort aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden bei den Hausaufgaben unterstützt.

<sup>3</sup> Die Schulverwaltung legt die Aufnahmebedingungen fest.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

### § 8

*Schulärztlicher Dienst* Der Gemeinderat regelt den schulärztlichen Dienst der Stadt Grenchen in einem Reglement.

§ 9

*Schulzahnpflege* Die Aufgaben und die Organisation der Schulzahnpflege werden in einem besondern Reglement festgelegt.

§ 10

*Kinderkrippen*

- <sup>1</sup> Die Stadt Grenchen betreibt eine oder mehrere Kinderkrippen.
- <sup>2</sup> Die Kinder sind zu sozialem Verhalten zu erziehen. Ihre Kreativität ist zu fördern. Schulpflichtige Kinder erhalten zudem Hausaufgabenhilfe.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufnahmebedingungen, den Betrieb und die Höhe der Elternbeiträge in einem Reglement.

§ 11

*Schul- und Ferienheime, Schulverlegungen und Klassenlager*

- <sup>1</sup> Die Stadt Grenchen kann Schul- und Ferienheime betreiben.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien für die Führung des Heims und die Durchführung von Ferienkolonien, Schulverlegungen, Ski- und Klassenlagern.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge fest.

§ 12

*Schulsozialarbeit*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Schulsozialarbeit einführen, welche Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern bei der Lösung von Problemen, die sich auf die Schule auswirken, berät und unterstützt.
- <sup>2</sup> Die Schulsozialarbeit arbeitet mit öffentlichen und privaten Institutionen der Jugendfürsorge zusammen.
- <sup>3</sup> Sie ist der Schulverwaltung angegliedert.

### § 13

#### *Musikschule*

- <sup>1</sup> Die Stadt Grenchen führt eine Musikschule.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Reglement die Aufnahmebedingungen, das Unterrichtsangebot, die Anstellung der Lehrpersonen und die weiteren Einzelheiten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Schulgelder fest.

### § 14

#### *Schulanlagen*

- <sup>1</sup> Die Schulverwaltung verwaltet die Schulanlagen und die alte Turnhalle.
- <sup>2</sup> Für die Benützung dieser Anlagen zu ausserschulischen Zwecken werden Gebühren erhoben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Benutzungs- und Gebührenordnung.

## **4. Aufsichtsbehörden**

### § 15

#### *Gemeinderat*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die strategischen Entscheide über die Schulen der Stadt Grenchen zuständig.
- <sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er legt das Volksschul- und Kindergartenangebot der Stadt Grenchen unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
  - b) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
  - c) er erteilt der Schulleitung den Leistungsauftrag;
  - d) er erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung;
  - e) er sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das Volksschul- und Kindergartenangebot;
  - f) er genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
  - g) er wählt die Schulleitungen; einer Person kann die Leitung mehrerer Schulkreise übertragen werden;

- h) er wählt eine Leiterin oder einen Leiter der Schulverwaltung;
- i) er entscheidet über Schaffung und Aufhebung von Stellen an der Volksschule und im Kindergarten;
- j) er regelt die Entschädigungen für die Schülertransporte und die Beiträge an die Kosten auswärtiger Verpflegung;
- k) er beschliesst den Ferienplan;
- l) er führt die Aufsicht über die Schulverwaltung.

## § 16

### *Fachkommission, a) Wahl und Zusammensetzung*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt eine Fachkommission, bestehend aus drei Personen mit Kenntnissen im Bereich der Führung geleiteter Schulen.
- <sup>2</sup> Die Fachkommission konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt das Honorar der Mitglieder der Fachkommission fest.

## § 17

### *b) Verfahren*

- <sup>1</sup> Die Fachkommission tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder auf Verlangen der übrigen zwei Mitglieder zusammen.
- <sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- <sup>3</sup> Die Fachkommission kann auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Zur Stellungnahme ist in der Regel eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuräumen. Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist zwei Mitglieder zustimmen und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- <sup>4</sup> Eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Fachkommission kann Dritte beiziehen.
- <sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gemeindegesetzes über die Kommissionen.

## § 18

### *c) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Fachkommission berät den Gemeinderat und die Schulleitungen in allen pädagogischen und betrieblichen Fragen der geleiteten Schule.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bereitet die Geschäfte des Gemeinderats im Bereich der Volksschule und des Kindergartens vor;
- b) sie vertritt die Interessen des Gemeinderats im Schulbereich und überwacht die Schulen;
- c) sie überprüft die Tätigkeit der Schulleitungen und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- d) sie prüft die Rechenschaftsberichte im Bereich des Volksschul- und Kindergartenangebots.

## **5. Leitungsorgane**

### § 19

#### *Geschäftsleitung, a) Zusammensetzung und Organisation*

<sup>1</sup> Die Schulleitungen und die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung bilden zusammen die Geschäftsleitung der Schulen Grenchen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Sie bildet Ressorts und teilt jedem Mitglied ein Ressort zu.

<sup>4</sup> Die Ressortverantwortlichen vertreten ihre Geschäfte in den Behörden und in der Öffentlichkeit. Im Übrigen vertritt die oder der Vorsitzende die Schulen.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Zur Stellungnahme ist in der Regel eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuräumen. Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist die absolute Mehrheit der Mitglieder zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung kann weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

## § 20

### *b) Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden verantwortlich und ist in allen Fragen zuständig, die mehrere Schulkreise betreffen.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bereitet die Geschäfte der Fachkommission und des Gemeinderats vor;
- b) sie entwickelt das Leitbild der Schulen Grenchen und setzt es um;
- c) sie führt die Klassenplanung;
- d) sie entscheidet über Schulreife und die Aufnahme in eine Kleinklasse oder die Sonderschule;
- e) sie regelt das Einschulungsverfahren und ist für die Zuweisung von Kindern in eine Beobachtungsstation zuständig;
- f) sie organisiert das Einteilungs- und das Übertrittsverfahren und führt sie durch;
- g) sie entscheidet über das Versetzen von Schülerinnen und Schülern in einen anderen Schulkreis;
- h) sie organisiert die Stellvertretung der Schulleitungen;
- i) sie koordiniert die Anstellung der Lehrpersonen;
- j) sie beschliesst ein Konzept für den Einsatz der Informatik in den Schulen;
- k) sie organisiert Gesamtschulkonferenzen und Gesamtschulveranstaltungen;
- l) sie teilt die bewilligten Kredite auf die einzelnen Schulkreise auf;
- m) sie ist für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Schulen nach aussen und die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule zuständig.

## § 21

### *Schulleitungen*

<sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Schulkreis in pädagogischer, personeller, finanzieller und administrativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schulentwicklung (Leitbild und Organisationsstatut des Schulkreises, Jahresprogramm, Qualitätsentwicklungskonzept);

- b) Personalführung, - selektion und –anstellung, Personalbeurteilung;
- c) Zuteilung der Klassen an die Lehrpersonen und Erstellen der Stundenpläne;
- d) internes Qualitätsmanagement;
- e) Organisieren und Durchführen von Schulkonferenzen;
- f) Organisieren schulkreisinterner Schulveranstaltungen;
- g) Erlass einer Hausordnung;
- h) Leitung des Hauswartdienstes;
- i) Anordnen von Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern;
- j) Verfügung über die bewilligten Kredite des Schulkreises;
- k) Vertretung des Schulkreises nach aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern.

## § 22

### *Koordinatorinnen und Koordinatoren*

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung wählt für die von ihr bestimmten Schularten und Fachbereiche einen Koordinator oder eine Koordinatorin.
- <sup>2</sup> Die Koordinatoren und Koordinatorinnen stehen unter der Aufsicht der Geschäftsleitung und sorgen für die Koordination des Unterrichts in ihrem Fachbereich.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung erlässt ein Pflichtenheft.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

## § 23

### *Schulverwaltung*

- <sup>1</sup> Die Schulverwaltung ist die Stabs-, Koordinations- und Triagestelle der Schulen Grenchen. Sie leitet die kaufmännischen Prozesse der Schulen.
- <sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie lädt die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder zur Einschreibung ein;
  - b) sie bereitet die Klasseneinteilungen vor;
  - c) sie sorgt für Organisation und Durchführung der Freizeitkurse;

- d) sie betreibt den Schülerhort;
- e) sie koordiniert die Belange des Hauswartdienstes;
- f) sie leitet die Kinderkrippen und die Musikschule in administrativer Hinsicht;
- g) sie stellt die Lehrpersonen an der Musikschule an;
- h) sie zieht die Elternbeiträge ein;
- i) sie führt das Schul- und Ferienheim Prägels;
- j) sie führt das Sekretariat der Fachkommission und der Geschäftsleitung und ist für die Protokollführung in diesen Gremien verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Schulverwaltung weitere Aufgaben übertragen.

## 6. Rechtsschutz

### § 24

#### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung, der Geschäftsleitung und der Schulverwaltung kann, soweit kein direkter Weiterzug an eine kantonale Beschwerdeinstanz vorgesehen ist, innert 10 Tagen nach Eröffnung bei der Gemeinderatskommission Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 25

#### *Änderung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

- a) § 41 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben.
- b) § 45 wird aufgehoben.

c) Der Titel vor § 63 lautet neu:

5.3.4. Schulverwaltung

d) § 63 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Schulverwaltung leitet die Administration der Schulen und verwaltet die Schul- und Kindergartenanlagen, die Musikschule, die Kinderkrippen und das Ferienheim.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt einen Leiter oder eine Leiterin der Schulverwaltung.

<sup>2</sup> Die Personalordnung vom 26. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

a) § 6 (Wahlerfordernisse) Abs. 3 lit. f lautet neu:

f) Schulleiter und Schulleiterinnen: von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte oder gleichwertige Schulleitungsausbildung.

b) § 8 (Anstellungsinstanz) Abs. 2 lit. a lautet neu:

dem vom Gemeinderat eingesetzten Wahlausschuss für Anstellungen, die durch den Gemeinderat vorgenommen werden; im Wahlausschuss für Schulleitungen hat je eine Vertretung der Fachkommission und der Geschäftsleitung der Schulen Einsitz;

c) § 21 (Arbeitszeit) Abs. 4 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Das Schulzahnpflegereglement vom 29. September 1993 wird wie folgt geändert:

a) In den §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 4, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „Schuldirektion“ durch „Schulverwaltung“ ersetzt.

b) § 9, Rechtsmittel, lautet neu:

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Schulverwaltung kann innert zehn Tagen bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Gemeinderatskommission können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

c) § 10 (Vollstreckung) Abs. 1 lautet neu:

Rechtskräftige Verfügungen der Schulverwaltung und Entscheide der Gemeinderatskommission über Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

§ 26

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten der Schulordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft, insbesondere die Schulordnung vom 27. Juni 1984 / 25. Juni 1985.

§ 27

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Schulordnung tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur unter Vorbehalt von Absatz 2 am 16. August 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Bis zur Bestellung der Fachkommission bleibt die Schulkommission im Amt und übt deren Befugnisse aus.

<sup>3</sup> Bis zur Anpassung der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Bettlach über die gemeinsame Führung der Bezirksschule bildet die Fachkommission die Vertretung der Stadt Grenchen in der Kreisschulkommission.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 29. Juni 2006 (GVB Nr. 3418).

Der Stadtpräsident  
Boris Banga

Der Stadtschreiber  
François Scheidegger

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt mit Verfügung Nr. ... vom ....